

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 1/2015

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

24. März 2015

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:

www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>12. Januar 2015</i>	<i>Ordnung für die Eignungsprüfung Bildende Kunst der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	<i>3</i>
<i>9. Februar 2015</i>	<i>Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	<i>10</i>
<i>25. Februar 2015</i>	<i>Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen</i>	<i>11</i>
<i>03. März 2015</i>	<i>Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau</i>	<i>12</i>
<i>19. März 2015</i>	<i>Elfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>13</i>
<i>19. März 2015</i>	<i>Zehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>16</i>
<i>19. März 2015</i>	<i>Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>21</i>
<i>19. März 2015</i>	<i>Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>26</i>
<i>19. März 2015</i>	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>31</i>

Ordnung für die Eignungsprüfung Bildende Kunst der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

Vom 12. Januar 2015

Aufgrund des § 66 Abs. 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Rat des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 18. Dezember 2013 die folgende Ordnung für die Eignungsprüfung Bildende Kunst erlassen. Zu dieser Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 28. Januar 2014 Az.: 977-52 302/40 (HE27) das Einvernehmen erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Antrag, Ort und Zeit der Prüfung
- § 3 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss / Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Mappenprüfung
- § 6 Klausurprüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Gesamtergebnis
- § 9 Niederschrift
- § 10 Mitteilung des Gesamtergebnisses
- § 11 Ausschluss von der Eignungsprüfung
- § 12 Wiederholungsprüfung
- § 13 Unterbrechung, Rücktritt und Leistungsverweigerung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

(1) Die besondere künstlerische Eignung, die für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Education (und hiermit grundlegend auch für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education) im Fach Bildende Kunst und für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit dem Basisfach Kunstwissenschaft und Bildende Kunst erforderlich ist, wird durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachgewiesen.

(2) Die Bestimmungen über die Vergabe von Studienplätzen sowie die Bestimmungen über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Hochschulstudium bleiben unberührt (§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 06. Juli 2009 (StAnz.

S.1327), in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2013, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2

Antrag, Ort und Zeit der Prüfung

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist zu richten an das Institut für Kunstwissenschaft und Bildenden Kunst am Campus Landau; er muss innerhalb folgender Ausschlussfristen eingegangen sein:

1. für eine Einschreibung zum Sommersemester bis zum 1. Dezember,
2. für eine Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. Mai.

Der Antrag ist zusammen mit der Bewerbungsmappe (s. § 5) einzureichen. Er enthält Namen, Adresse und die Versicherung, dass die vorgelegten Arbeiten eigenhändig angefertigt wurden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort und Zeit der Prüfung fest und teilt dies den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit.

§ 3

Gliederung der Eignungsprüfung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat Arbeiten zur Begutachtung einzusenden (Mappenprüfung) und danach Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen (Klausurprüfung).

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 4

Prüfungsausschuss / Prüferinnen und Prüfer

(1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereich einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Prodekanin bzw. ein Prodekan, drei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte können vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen. Für Prüferinnen und Prüfer gilt Abs. 5 S. 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Mappenprüfung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat zum festgesetzten Termin (§ 2) eine Bewerbungsmappe einzusenden bzw. einzureichen. Die Mappe soll 15 – 20 selbstständig angefertigte bildkünstlerische Arbeiten enthalten. In Betracht kommen Arbeiten aus den Bereichen Zeichnung, Malerei, Druckgrafik, Plastik, Skulptur. Großformatige Arbeiten und Beispiele der Bereiche Plastik und Skulptur sind fotografisch zu dokumentieren.

(2) Jede Mappe wird von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen insgesamt beurteilt und mit einer Note gemäß § 7 versehen. Beurteilungskriterien sind insbesondere: Breite der Grundbegabung, Originalität, Erfindungsgabe, Vorstellungsvermögen, Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit der bildnerischen Mittel im Verhältnis zur Aufgabe, altersmäßiger Stand bildnerischer Ausdrucksformen und Entwicklungsfähigkeit, Zusammenhang zwischen erkennbarer Vorbildung und erreichtem Niveau sowie handwerklich-technische Veranlagung.

(3) Das Ergebnis der Mappenprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Ist die Note für die Mappenprüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0), so ist die Eignungsprüfung nicht bestanden; die Teilnahme an der Klausurprüfung ist ausgeschlossen. In diesem Fall werden die Bewerberinnen und Bewerber auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung (§ 12) hingewiesen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Mappenprüfung bestanden haben, werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich über das Ergebnis der Mappenprüfung informiert und zur Klausurprüfung eingeladen.

§ 6 Klausurprüfung

(1) Zu Beginn der Klausurprüfung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber durch Vorlage des Personalausweises zu identifizieren.

(2) In der Klausurprüfung haben die Bewerberinnen und Bewerber je eine Aufgabe im Zeichnen (in 2 Stunden), im Malen (in 2 Stunden) und im dreidimensionalen Gestalten (in 3 Stunden) anzufertigen.

(3) Die angefertigten Aufgaben werden von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen gesondert beurteilt. Jede Aufgabe wird mit einer Note gemäß § 7 versehen. § 5 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend. Aus dem Durchschnitt dieser Noten errechnet der Prüfungsausschuss die Note der Klausurprüfung auf eine Dezimalstelle; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Zwischennoten werden nicht festgesetzt.

§ 8 Gesamtergebnis

(1) Im Anschluss an die Festsetzung der Durchschnittsnoten für die Arbeiten der Klausurprüfung ermittelt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung.

(2) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird aus der Durchschnittsnote für die Mappenprüfung und der Durchschnittsnote für die Arbeiten in der Klausurprüfung auf eine Dezimalstelle errechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 9 Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüferinnen und Prüfer,
2. die Namen der an der Klausurprüfung teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber,
3. Beginn und Ende der einzelnen Klausurtermine,
4. die Themen der Klausurprüfung,
5. die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

§ 10 Mitteilung des Gesamtergebnisses

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Bewerber das Gesamtergebnis bekannt. Ist die Eignungsprüfung bestanden, so ist der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber unverzüglich ein Zeugnis auszuhändigen, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Das Zeugnis über die Eignungsprüfung ist bei Einschreibung in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vorzulegen, wenn das Studienfach Bildende Kunst studiert werden soll und bei der Einschreibung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang, wenn das Basisfach Kunstwissenschaft und Bildende Kunst studiert werden soll. Die nach dieser Ordnung bestandene Eignungsprüfung berechtigt zum Zugang zu den beiden Studiengängen in den unmittelbar auf die Prüfung folgenden 6 Semestern. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit, Schwangerschaft oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gültigkeit verlängert sich auch jeweils um die Zeit eines nach dem Prüfungszeitpunkt erfolgten Wehrdienstes, Zivildienstes oder freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres.

(2) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, so ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall werden die Bewerberinnen und Bewerber auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung (§ 12) hingewiesen.

§ 11 Ausschluss von der Klausurprüfung

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ bewerten. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als

„nicht bestanden“ (5,0). Die Bewerberinnen und Bewerber sind vor Beginn der Klausurprüfung darauf hinzuweisen.

§ 12

Wiederholungsprüfung

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 11 von der weiteren Teilnahme an der Klausurprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er diese Prüfung bis zu zweimal wiederholen.

(2) Im Rahmen der Eignungsprüfung erbrachte Leistungen werden bei der Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

§ 13

Unterbrechung, Rücktritt und Leistungsverweigerung

(1) Ist die Bewerberin oder der Bewerber durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung, eines Prüfungsteils oder an der Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung gehindert, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen und nachzuweisen; in Krankheitsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob eine von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine zulässige Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Wird die Unterbrechung als zulässig anerkannt, so hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortzusetzen; andernfalls gilt die begonnene Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Rücktritt einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig. Tritt die Bewerberin oder der Bewerber ohne eine solche Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei genehmigtem Rücktritt gilt die betreffende Prüfung als nicht begonnen.

(4) Verweigert die Bewerberin oder der Bewerber eine einzelne Prüfungsleistung, so wird die verweigernde Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. Diese Feststellung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber kann frühestens 14 Tage nach Abschluss der Prüfungen für die Dauer von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Landau, den 12. Januar 2015

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

**Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Universität Koblenz-Landau
Campus Landau**

Vom 9. Februar 2015

Aufgrund des § 108 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, am 8. Dezember 2014 die folgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau mit Schreiben vom 5. Februar 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Studierende, einschließlich beurlaubter Studierender, leisten je Semester einen Beitrag an die Studierendenschaft. Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, Rückmeldung, oder Beurlaubung. Der Beitrag wird von der verfassten Studierendenschaft erhoben. Die Beiträge werden von der Landeshochschulkasse kostenfrei eingezogen.

§ 2

Die Höhe des Beitrages wird auf 11,50 EUR je Semester festgesetzt.

§ 3

Die Beiträge stehen den Organen der Studierendenschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 4

Die Verwaltung der Beiträge erfolgt durch den Allgemeinen Studierendenausschuss. Die Haushaltsführung erfolgt im Rahmen eines Haushaltsplanes. Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.

§ 5

Die Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2015. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 22. Mai 2006 in der Fassung vom 7. Juni 2010 außer Kraft.

Landau, den 9. Februar 2015

Luisa Horsten
Präsidentin des 25. Studierenden-
parlamentes der Universität
Koblenz-Landau, Campus Landau

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Koblenz-Landau über
das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
Vom 25. Februar 2015**

Aufgrund des § 1 Abs. 5 Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06. Januar 2014 (GVBl. S. 1) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1, § 76 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 29.04.2014 die folgende Satzung beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 29.01.2015 Az.: 974-52 351-1/40 (SE3) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 07. Juli 2011 (Mitteilungsblatt 4/2011 der Universität Koblenz-Landau), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.07.2012 (Mitteilungsblatt 4/2012 der Universität Koblenz-Landau), wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a neu eingefügt:

„§ 7a

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und einer
ausländischen Hochschulzugangsberechtigung

Die Studienplätze für den Masterstudiengang Ecotoxicology in Landau werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der StPVLVO nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Dabei wird vorab gemäß § 24 Abs. 6 StPVLVO und § 6 Abs.1 Nr. 1 StPVLVO die Quote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 2 Satz 2 StPVLVO Deutschen gleichgestellt sind auf 65 v. H. festgesetzt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Sie findet erstmals auf das Auswahlverfahren des Wintersemesters 2015/16 Anwendung

Mainz, den 25. Februar 2015

Der Präsident der Universität Koblenz-Landau
Professor Dr. Roman Heiligenthal

**Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung
für die Universität Koblenz-Landau
Vom 03. März 2015**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 67 Abs. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 014 (GVBl. S. 125) hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 03. März 2015 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Einschreibeordnung vom 09. Oktober 1998 (StAnz. S. 1645), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung vom 29. April 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Zweiteinschreibungen sind grundsätzlich zulässig. Sie sind nicht zulässig, wenn der Studienbewerber, die Studienbewerberin bereits in einem anderen zulassungsbeschränkten Studiengang eingeschrieben ist und die angestrebte Zweiteinschreibung nicht für die im Erststudium zu erreichende berufliche Qualifikation oder aus besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. Das Studierendensekretariat kann zweckmäßige Ausnahmen hiervon zulassen. Eine Zweiteinschreibung in den identischen Studiengang ist unzulässig.“

2. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 03. März 2015

Der Präsident der Universität Koblenz-Landau
Professor Dr. Roman Heiligenthal

**Elfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 19. März 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Elfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. März 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1327), zuletzt geändert am 14. Oktober 2014 (Mitteilungsblatt 06/2014 der Universität Koblenz-Landau, S. 23), wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Elfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. April 2015 in Kraft.

Mainz, den 19. März 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Die Dekanin des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Michaela Maier

Anhang

(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „15. Französisch Landau“, Modul 2 erhält die Zeile Modulprüfung folgende Fassung:

„Modulprüfung:	Klausur	Dauer: 120 Minuten,,
-----------------------	----------------	-----------------------------

2. Nummer „22. Katholische Religionslehre Koblenz“ wird wie folgt geändert:

- a) In Modul 1 wird bei der Veranstaltung 1.4 in der Spalte Studienleistung das „X“ gestrichen und in der Spalte Prüfungsrelevante Studienleistung wird ein „X“ eingefügt.
- b) In Modul 2 wird in der Veranstaltung 2.3 in der Spalte Studienleistung ein „X“ eingefügt.
- c) In Modul 4 wird in der Veranstaltung 4.3 nach dem Wort „Theologie“ die Angabe „I“ eingefügt.
- d) In Modul 6 wird in der Veranstaltung 6.2 in der Spalte Lehrveranstaltung im Klammerzusatz „V“ gestrichen.
- e) Modul 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift des Moduls 7 wird das Wort „Leben“ durch das Wort „Lebens“ ersetzt.
 - bb) In der Veranstaltung 7.1 wird im Klammerzusatz nach „V“ die Abkürzung „/S“ ergänzt.
 - cc) Die Zeile Modulprüfung erhält die folgende Fassung:

„Modulprüfung:	Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen“
-----------------------	--------------------------------	-------------------------

**Zehnte Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen
für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus,
das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 19. März 2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Zehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. März 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien vom 19. Oktober 2010 (Staatsanzeiger S. 1800), zuletzt geändert am 14. Oktober 2014 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 06/2014, S. 51) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Zehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. April 2015 in Kraft.

Mainz, den 19. März 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Die Dekanin des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Michaela Maier

Anhang
(zu Artikel 1)

1. In Anhang B. Masterstudiengang Sonderpädagogik Landau, Modul 4 erhält die Zeile Modulprüfung folgende Fassung:

<p>„Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der schriftlichen Gruppenprüfung werden die zentralen Aspekte der Forschungsarbeit in klar gegliederter Form von jeweils 4 Kandidatinnen und / oder Kandidaten zusammengefasst (Umfang der Abhandlung: ca. 20 Seiten). - In der mündlichen Gruppenprüfung werden im Rahmen des Kolloquiums die Arbeitsergebnisse unter Zuhilfenahme eines Posters präsentiert und diskutiert.“ 	<p>Hausarbeit (schriftliche Gruppenprüfung)</p> <p>mündliche Gruppenprüfung</p>	<p>Dauer: 4 Wochen</p> <p>Dauer: 15 Minuten pro Kandidatin / Kandidat</p>
---	---	---

2. Anhang C. Masterstudiengang Realschule plus, Nr. 20. Katholische Religionslehre Koblenz erhält die folgende Fassung:

„20. Katholische Religionslehre Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	12 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	10 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	2 SWS

Für die Sprachanforderungen werden die geltenden „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- und Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 – i. d. F. vom 23. September 2010 - zugrunde gelegt. Damit sind für das Lehramt an Realschule plus Grundkenntnisse in Latein erforderlich. Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzung. Die Einschreibung in den Masterstudiengang kann nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich vor dem Masterstudium ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die erforderlichen Sprachkenntnisse anzueignen.

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/ Wahlpflichtveranstaltung	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 9: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 1				12 Leistungspunkte		
9.1	Exegese einer alttestamentlichen Schrift / eines alttestamentlichen Themas (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Exegese einer neutestamentlichen Schrift / eines neutestamentlichen Themas (S)	Pflicht	4	2		

9.3	Didaktik eines biblischen Themas (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.	Dauer: 30 Minuten			
		Modul 10: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 2	11 Leistungspunkte			
10.1	Fundamentaltheologischer / dogmatischer Traktat oder Sozialethik (S)	Pflicht	3	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
10.4	Fachdidaktik / Mediendidaktik (S)	Pflicht	4	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.2	Kirchengeschichte (S)	Wahl-pflicht	4	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
10.3	Praktische Theologie II (S)	Wahl-pflicht	4	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
Modulprüfung:		Hausarbeit wahlweise in einer Veranstaltung“	Dauer: 4 Wochen			

3. In Anhang D. Masterstudiengang Gymnasien, Nr. 14 Geschichte Koblenz wird in der Veranstaltung 10.1 in der Spalte Prüfungsrelevante Studienleistung das „X“ gestrichen und in der Spalte Studienleistungen ein „X“ eingefügt.
4. In Anhang D. Masterstudiengang Gymnasien, Nr. 16. Katholische Religionslehre Koblenz erhält die folgende Fassung:

„16. Katholische Religionslehre Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

18 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

18 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

Für die Sprachanforderungen werden die geltenden „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- und Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 zugrunde gelegt, nach denen für das Lehramt an Gymnasien vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch erforderlich sowie Kenntnisse in Hebräisch erwünscht sind. Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen. Die Einschreibung in den Masterstudiengang kann nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich vor dem Masterstudium ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die erforderlichen Sprachkenntnisse anzueignen.

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 11: Vertiefung Exegese / Biblische Theologie und Kirchengeschichte		12 Leistungspunkte				
11.1	Exegese einer alttestamentlichen Schrift / eines alttestamentlichen Themas (S)	Pflicht	4	2		
11.2	Exegese einer neutestamentlichen Schrift / eines neutestamentlichen Themas (S)	Pflicht	4	2		
11.3	Kirchengeschichte (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 30 Minuten		
Modul 12: Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie		15 Leistungspunkte				
12.1	Fundamentaltheologischer oder dogmatischer Traktat (S)	Pflicht	5	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
12.2	Christliche Soziallehre (S)	Pflicht	5	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
12.3	Praktische Theologie II (S)	Pflicht	5	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
Modulprüfung:		Hausarbeit wahlweise in einer der Veranstaltungen		Dauer: 4 Wochen		
Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik		15 Leistungspunkte				
13.1	Didaktik eines biblischen Themas (S)	Pflicht	5	2	X (wenn keine Hausarbeit oder kein Portfolio)	
13.2	Didaktik eines systematisch-theologischen Themas (S)	Pflicht	5	2	X (wenn keine Hausarbeit oder kein Portfolio)	
13.2	Didaktik eines kirchenhistorischen Themas (S)	Pflicht	5	2	X (wenn keine Hausarbeit oder kein Portfolio)	
Modulprüfung:		Hausarbeit Schriftliches Portfolio wahlweise in einer der Veranstaltungen“		Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 2 Wochen		

**Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 19. März 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Räte der Fachbereiche 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. März 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau vom 01. März 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2012, S. 24), zuletzt geändert am 14. Oktober 2015 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 06/2014, S. 98) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1., 2. und 3. werden jeweils nach den Worten „an Gymnasien“ die Worte „an Berufsbildenden Schulen“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „an Gymnasien“ die Worte „an Berufsbildenden Schulen“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3. und 4. wird jeweils nach den Worten „Darstellendes Spiel“ der Klammerzusatz gestrichen.
 - b) Nach Nummer 4. wird folgende Nummer 5 neu eingefügt:

„5. Lehramt an Berufsbildenden Schulen
Darstellendes Spiel (nur Koblenz)“.
4. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 19. März 2015

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

ANHANG

(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

- Nach Nummer 4. Chemie Landau wird folgende neue Nummer 5. Darstellendes Spiel Koblenz eingefügt.

„5. Darstellendes Spiel Koblenz**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS
 30 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Lehrveranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Theaterpraktische Grundlagen 1			8 Leistungspunkte		
1.1	Spielen. Inszenieren. Beschreiben 1 (Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Theatrales Zeichen (S)	Pflicht	4	2		
1.3	Körperwahrnehmung 1 (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Praktische Prüfung		Dauer: 30 Minuten		
	Modul 2: Theaterpraktische Grundlagen 2			8 Leistungspunkte		
2.1	Spielen. Inszenieren. Beschreiben 2 (Ü)	Pflicht	4	2		
2.2	Theater organisieren (S)	Pflicht	2	2		
2.3	Körperwahrnehmung 2 (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Praktische Prüfung		Dauer: 30 Minuten		
	Modul 3: Ästhetische Bildung			11 Leistungspunkte		
3.1	Einführung in Theorien und Konzepte Ästhetischer Bildung (V)	Pflicht	4	2		
3.2	Ausdrucksformen und Verfahrensweisen der Ästhetischen Bildung (S)	Pflicht	4	2		
3.3	Kulturelle Bildung (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Schriftliche Portfolio-Prüfung		Dauer: 2 Wochen		
	Modul 4: Theorie und Geschichte des Theaters			10 Leistungspunkte		
4.1	Theorie des Theaters (S)	Pflicht	4	2		

4.2	Aufführungsanalysen (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Theater und Performance (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
Modul 5: Fachdidaktik Darstellendes Spiel		10 Leistungspunkte				
5.1	Didaktik und Methode des Darstellenden Spiels (S)	Pflicht	5	2		
5.2	Theaterpädagogische Grundlagen (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Mündliche Portfolio-Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
Modul 6: Theaterpraktisches Projekt		13 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den vorhergehenden Modulen</i>						
6.1	Theaterpraktisches Projekt (P)	Pflicht	11	0	X	
6.2	Kolloquium	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Keine“				

2. Die ehemaligen Nummern 5. bis 25. werden Nummern 6. bis 26..
3. In der ehemaligen Nummer 9. „Französisch Landau“ erhält die Zeile Modulprüfung in Modul 2 folgende Fassung:

„Modulprüfung:	Klausur	Dauer: 120 Minuten,,
-----------------------	----------------	-----------------------------

4. Die ehemalige Nummer 14. „Katholische Religionslehre Koblenz“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Modul 1 wird bei der Veranstaltung 1.4 in der Spalte Studienleistung das „X“ gestrichen und in der Spalte Prüfungsrelevante Studienleistung ein „X“ eingefügt.
 - b) In Modul 2: wird in der Veranstaltung 2.3 in der Spalte Studienleistung ein „X“ ergänzt.
 - c) In Modul 4 Veranstaltung 4.3 wird in der Spalte Lehrveranstaltung Nach dem Wort „Theologie“ die Angabe „I“ ergänzt.
 - d) In Modul 6 wird in der Veranstaltung 6.2 in der Spalte Lehrveranstaltung im Klammerzusatz die Angabe „V“ gestrichen.
In Modul 9 wird bei den Veranstaltungen 9.1 und 9.2 im Klammerzusatz jeweils die Angabe „V“ gestrichen.

- e) Module 10 erhält die folgende Fassung:

Modul 10: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 2		11 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
10.1	Fundamentaltheologischer / dogmatischer Traktat oder Sozialethik (S)	Pflicht	3	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
10.4	Fachdidaktik / Mediendidaktik (S)	Pflicht	4	2	X (wenn keine Hausarbeit)	

<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
10.2	Kirchengeschichte (S)	Wahl- pflicht	4	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
10.3	Praktische Theologie II (S)	Wahl- pflicht	4	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		
wahlweise in einer der Veranstaltungen“						

f) In Modul 11 wird bei den Veranstaltungen 11.1 und 11.2 im Klammerzusatz jeweils die Angabe „V“ gestrichen.

g) Modul 12 erhält folgende Fassung:

„Modul 12: Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie						
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						15 Leistungspunkte
12.1	Fundamentaltheologischer oder dogmatischer Traktat (V/S)	Pflicht	5	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
12.2	Christliche Soziallehre (S)	Pflicht	5	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
12.3	Praktische Theologie II (S)	Pflicht	5	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		
wahlweise in einer der Veranstaltungen“						

5. Das Inhaltverzeichnis des Anhangs (zu § 5 Abs. 1) wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen angepasst.

**Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 19. März 2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Räte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 23. März 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2013, S. 7), zuletzt geändert am 14. Oktober 2014 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 06/2014, S. 125) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung

Artikel 2

Die Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. April 2015 in Kraft.

Mainz, den 19. März 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Anhang
(zu Artikel 1)

I. Der Anhang II. Basisfächer wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 11. Katholische Theologie Koblenz wird wie folgt geändert

a) Modul 1 erhält die folgende Fassung:

Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul		14 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
1.1	Grundwissen Kirchengeschichte (V)	Pflicht	4	2		
1.2	Grundwissen Systematische Theologie (V)	Pflicht	4	2		
1.3	Grundwissen Bibel (V)	Pflicht	4	2		
1.4	Propädeutik (Ü)	Pflicht	2	2		X
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			

b) In den Modulen 2 und 3 wird in der Überschrift eine zweite Zeile mit den Worten: „*Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1*“ eingefügt.

c) Modul 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift eine zweite Zeile mit den Worten: „*Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1*“ eingefügt.

bb) In der Lehrveranstaltung 4.4 wird in der Spalte Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung) nach dem Wort „Religion“ folgender Klammerzusatz „(= Praktische Theologie II)“ eingefügt.

d) Modul 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird die Zahl „12“ durch die Zahl „8“ ersetzt und es wird eine zweite Zeile mit den Worten: „*Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1*“ eingefügt.

bb) In der Lehrveranstaltung 5.3 wird in der Spalte Studienleistung ein „X“ eingefügt.

cc) Die Zeile Modulprüfung erhält folgende Fassung:

„Modulprüfung:	Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen“
-----------------------	--------------------------------	-------------------------

2. Die Nr. 12 Katholische Theologie Landau wird wie folgt geändert:

a) Modul 1 wird in der Zeile Modulprüfung die Angabe „90 Minuten“ durch die Angabe „70 Minuten“ ersetzt.

b) In Modul 3 erhält die Zeile Modulprüfung folgende Fassung:

„Modulprüfung:	Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen „
-----------------------	-------------------	--------------------------

c) In Modul 4 erhält die Zeile Modulprüfung folgende Fassung:

„Modulprüfung:	Klausur	Dauer: 90 Minuten“
-----------------------	----------------	---------------------------

3. In der Nr. 25 Psychologie Koblenz wird bei der Lehrveranstaltung 5.2 in der Spalte Leistungspunkte die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

4. Nr. 30 Wirtschaftswissenschaft Landau wie folgt geändert:

a) Die Angaben zum zeitlichen Umfang des Fachstudiums erhalten die folgende Fassung:

„Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

36 SWS

36 SWS

0 SWS“

b) Modul 4 erhält die folgende Fassung:

” Modul 4: Verbraucherbildung		5 Leistungspunkte				
4.1	Sozioökonomie des privaten Haushalts (VmÜ)	Pflicht	3	2		
4.2	Verbraucherschutz / Nachhaltiger Konsum (VmÜ)	Pflicht	2	2		”

II. Der Anhang III. Wahlfächer wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 8 Interkonfessionelle Theologie Koblenz erhält folgende Fassung:

”	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Stu- dien- leis- tung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Religion und Religionen					6 Leistungspunkte
M 1.1	Weltreligionen (= M 2.3, ev., V/S)	Pflicht	3	2		
M 1.2	Grundwissen Systematische Theologie (= M 1.2, kath., V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
	Modul 2: Biblische Grundlagen					6 Leistungspunkte
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
M 2.1	Einführung AT (= M 3.1, ev., V/S)	Wahl- pflicht	3	2		
M 2.2	Einführung NT (= M 3.2, ev., V/S)	Wahl- pflicht	3	2		
M 2.3	Gottesbilder in AT und NT (= M 2.1, kath., V)	Wahl- pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit, Präsentation / Ausarbeitung			Dauer: 2 Wochen	
	Modul 3: Epochen der Kirchengeschichte					6 Leistungspunkte
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
M 3.1	Überblick Kirchengeschichte (= M4.1, ev., V)	Wahl- pflicht	3	2		
M 3.2	Alte oder mittlere Kirchengeschichte (= M 7.1, kath., V/S)	Wahl- pflicht	3	2		

M 3.3	Neuere oder zeitgenössische Kirchengeschichte (= M 7.2, kath., S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten oder			
		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
		Modul 4: Vertiefung in Biblischer und Systematischer Theologie			6 Leistungspunkte	
<i>Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, wobei 6.1 oder 6.2 und 2.2 oder 3.1 zu wählen ist</i>						
M 4.1	Theologisch-exegetisches Thema des Alten Testaments (= M 6.1, ev., V/S)	Wahlpflicht	3	2		
M 4.2	Theologisch-exegetisches Thema des Neuen Testaments (= M 6.2, ev., V/S)	Wahlpflicht	3	2		
M 4.3	Trinitarische Gotteslehre (= M 2.2, kath., V)	Wahlpflicht	3	2		
M 4.4	Christologie (= M 3.1, kath., V)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten oder			
		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
		Modul 5: Theologische Anthropologie, religiöse Bildung, Symbole und Rituale			6 Leistungspunkte	
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
M 5.1	Anthropologische Einzelthemen (= M 7.4, ev., V/S)	Wahlpflicht	3	2		
M 5.2	Grundfragen religiöser Bildung (= M 4.1, kath., V/S)	Wahlpflicht	3	2		
M 5.3	Symbole und Rituale als Ausdrucksformen christlicher Religion (= M 10.3 Praktische Theologie II, kath., S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten „			

2. Die Nummer 10. Katholische Theologie Landau wird wie folgt geändert:
- In Modul 1 wird in der Zeile Modulprüfung die Angabe „90 Minuten“ durch die Angabe „70 Minuten“ ersetzt.
 - In Modul 3 wird in der Zeile Modulprüfung die Angabe „Klausur Dauer 90 Minuten“ durch die Angabe „Hausarbeit Dauer: 4 Wochen“ ersetzt.

**Erste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die
Bachelor- und Masterstudiengänge des
Fachbereichs Informatik an der
Universität Koblenz-Landau
Vom 19. März 2015**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Rat des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz-Landau am 06. November 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. März 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik vom 23. Oktober 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 8/2012, S. 51) wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „als gleichwertig“ gestrichen.
2. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Erste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung mit Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 19. März 2015

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Anlage**(Zu Artikel 1 Nr. 2)**

1. In Anhang 3 wird in der Übersicht „Aufbau des Studiengangs BSc Informationsmanagement, Curriculum of BSc Information Management“ der Bereich „Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik wie folgt geändert:

- a) In Modul 04WI1015 wird der Zusatz „+ Dokumentenmanagement“ gestrichen.
 b) Nach Modul 04WI1013 werden folgende neue Module eingefügt:

„04WI2008	Data Mining 1	V2+Ü/S2			6
04WI2018	Integrated Business Design	V2+Ü/S2			6“

2. Im Anhang 4 wird die Übersicht „Aufbau des Studiengangs BSc Wirtschaftsinformatik, Curriculum of BSc Information Systems“ wie folgt geändert:

- a) Im Bereich „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“ wird das Modul 04WI1001 ersetzt durch das Modul

„04WI1015	Enterprise Information Management	V2+Ü2			6“
-----------	-----------------------------------	-------	--	--	----

- b) Im Bereich „Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik“ werden folgende drei neue Module angefügt:

„04WI1001	Betriebliche Kommunikationssysteme	V2+Ü2			6
	Betriebliche Kommunikationssysteme	V2			
	Betriebliche Kommunikationssysteme	Ü2	Studienleistung		
04WI2008	Data Mining 1	V2+Ü2			6
04WI2018	Integrated Business Design	V2+Ü2			6“

3. Im Anhang 8 wird in der Übersicht „Aufbau des Studiengangs Informationsmanagement, Curriculum of MSc Information Management“ im Bereich „Wahlpflicht Informatik und Wirtschaftsinformatik“ das Modul 04WI2018 gestrichen.
 4. Im Anhang 9 wird in der Übersicht „Curriculum MSc Web Science“ im Bereich „Wahlpflicht Interdisziplinär“ das Modul 04WI2018 gestrichen.
 5. Im Anhang 10 wird in der Übersicht „Aufbau des Studiengangs Wirtschaftsinformatik, Curriculum of MSc Information Systems“ im Bereich „Vertiefung Information, Technologie und Management“ das Modul 04WI2018 gestrichen.